

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3733**

nachrichtlich:

An die
Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

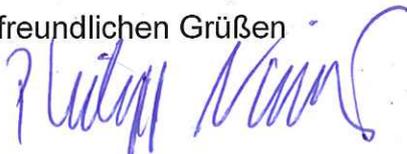
Kiel,  Dezember 2014

**Zu Ziff. 20 aus Drucksache 18/1355 (neu)
Gebühren im Immissionsschutz: Mehreinnahmen möglich
Finanzausschussvorlage des MELUR vom 10. Dezember 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.g. Vorlage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Information des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann

Anlagen: Schreiben V St nebst Anlagen

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich:
Präsidentin des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

10 . Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus der Drucksache 18/1355 (neu) ist ein Auftrag hinsichtlich des Punktes 20. offen.
Den entsprechenden Bericht sende ich Ihnen hiermit zu.

Zu 20. Gebühren im Immissionsschutz: Mehreinnahmen möglich

Der Finanzausschuss hat das MELUR aufgefordert, alle Einnahmemöglichkeiten aus
Gebühren in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuschöpfen und
den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich über Gebühreneinnahmen zu decken.

Das MELUR teilt die Auffassung des Finanzausschusses und des Landesrechnungs-
hofes, dass im Bereich der Gebühren im Immissionsschutz Mehreinnahmen möglich sind.

Gebühren im Immissionsschutz

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008, zuletzt
geändert durch LVO vom 13.08.2014, GVOBl. S. 225, im Bereich der Tarifstelle Nr. 10
„Immissionsschutz und gewerberechtliche Angelegenheiten“ unterliegt einem laufenden

Anpassungsbedarf durch die Neuregelungen der gesetzlichen Bestimmungen wie u. a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Bundes-Immissionsschutzverordnungen und insbesondere durch die Umsetzung Europäischer Richtlinien in diesem Bereich in deutsches Recht.

Die Tarifstelle wird somit regelmäßig überarbeitet und angepasst.

So wurde zwischenzeitlich durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 07.05.2013, GVOBl. SH S. 220, die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in deutsches Recht veranlasst. Neu aufgenommen wurden die Gebührentatbestände für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 1 BImSchG (Innen- und Außendienst) der Regel- und Anlassüberwachung sowie neue Gebührentatbestände für besondere Amtshandlungen bei Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie. Bei diesen Neuregelungen war SH eines der ersten Bundesländer, das die entsprechenden Gebührentatbestände aufgenommen hat.

Vergleich mit anderen Bundesländern

Der Vergleich der Gebühren mit anderen Bundesländern hat aufgezeigt, dass Schleswig-Holstein sich insgesamt im Mittelfeld befindet. Die Gebührenverordnungen sind zum Teil sehr unterschiedlich aufgebaut, sodass nicht bei jeder Tarifstelle ein direkter Vergleich der Gebühren herstellbar war.

Die Begründungen zu den Gebührenhöhen aus den anderen Bundesländern wurde dem MELUR SH – auch auf Nachfrage – nicht zur Verfügung gestellt. So konnte ein Vergleich der Gebührensätze lediglich auf Basis der Gebührenhöhe erfolgen.

Die zum Teil höheren Gebührensätze anderer Bundesländer bei den Genehmigungsgebühren resultieren sicherlich zum einen aus der Flächenknappheit der Stadtstaaten (z.B. Hamburg) sowie aus der zentralen Lage anderer Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg).

Zu erkennen ist auch, dass die neuen Bundesländer größtenteils weitaus geringere Gebührensätze festgelegt haben.

Die Tarifstelle (Nr. 10.1.1.1) der Genehmigungsverfahren sowie zum Teil weitere Tarifstellen sind im Vergleich mit anderen Bundesländern, insbesondere in dem vom Landesrechnungshof geforderten Vergleich mit Niedersachsen, durchaus in einem moderaten Rahmen anpassungsbedürftig. Der Vergleich mit Niedersachsen ist auch aus Sicht des MELUR sinnvoll, weil beide Bundesländer durchaus in ihrer Struktur im Bereich des Immissionsschutzes vergleichbar sind.

Es ist durchaus positiv herauszustellen, dass SH in vielen Tarifstellen bereits ausreichend hohe Gebühren erhebt oder zum Teil weitaus höhere Gebühren festgelegt hat als andere Bundesländer.

Eine Erhöhung der schleswig-holsteinischen Gebühren lässt sich allerdings nicht mit einem Vergleich anderer Länder begründen, sondern muss aus den hiesigen Gegebenheiten unter Betrachtung des Verwaltungsaufwandes und des Kostendeckungsgrades begründet werden.

Außerdem sind viele Gebührentarife mit einer Rahmengebühr ausgestattet, sodass eine direkte Vergleichbarkeit nicht vollumfänglich möglich ist, weil die tatsächlich festgelegte

Gebühr nach einer Rahmengebühr in den anderen Bundesländern aus unserer Sicht nicht beurteilt werden kann.

Verwaltungsaufwand und Kostendeckungsgrad

Gemäß des § 3 Abs. 1 VwKostG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass ein angemessenes Verhältnis bestehen soll

- zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe einerseits
- und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller andererseits.

Vor diesem Hintergrund ist eine grundsätzliche Anhebung der Genehmigungsgebühren angebracht. Der Verwaltungsaufwand der Genehmigungsverfahren hat sich in den letzten Jahren stark erhöht, so dass in vielen Fällen die erhobenen Gebühren den Verwaltungsaufwand schon nicht mehr abdecken. Der wirtschaftliche Wert für den Antragsteller wirkt sich dann gar nicht mehr auf die Gebühr aus. Umgekehrt gibt es aber auch Verfahren, bei denen aufgrund hoher Herstellungskosten eine entsprechend hohe Gebühr erhoben wurde, die zwar den wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller spiegelt, dabei aber ein im Verhältnis dazu nur geringer Aufwand entstanden war.

Eine Erhöhung der Genehmigungsgebühren wird darüber hinaus auch aus Gründen der Gleichbehandlung der Antragsteller mit denen in anderen Bundesländern geboten sein.

Abweichung zwischen Haushalts-Soll und Haushalts-Ist

Der Prüfbericht monierte eine permanente erhebliche Abweichung zwischen Haushalts-Soll und Haushalts-Ist. Beim jeweiligen Haushaltsansatz dürften nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr auch voraussichtlich kassenwirksam werden.

Das Gebührenvolumen hängt zum einen von der Masse der Genehmigungsverfahren ab, als auch von einzelnen Großverfahren sowie auch von veränderlichen Randbedingungen der Genehmigungsverfahren.

Hier wurde das Haushalts-Soll für das Haushaltsjahr 2014 von 1,9 Mio. € aus dem Vorjahr auf 3,6 Mio. € angehoben. Zum Haushalt 2015 wurden die Einnahmen auf 3,78 Mio. € erhöht.

Dazu kann eine aktuelle Übersicht über die beantragten Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Zu erkennen ist eindeutig, dass es nicht durch das LLUR vorausgesagt werden kann, wie viele Anträge auf Neugenehmigungen im Haushaltsjahr eingehen, welche bearbeitet und damit gebührenwirksam werden können oder welche erst im nächsten Haushaltsjahr abgeschlossen werden können. Zu erkennen ist die sehr unterschiedliche Anzahl der eingegangenen Genehmigungsanträge in den jeweiligen Jahren. Hinzu kommt, dass die vermehrte Genehmigung von Windkraftanlagen nach Ausweisung entsprechender Flächen zeitlich begrenzt ist. Hieraus resultiert ein zeitweiser Anstieg des Gebührenaufkommens, der aber nicht dauerhaft sein wird.

Ergebnis der Überprüfung

Die Überprüfung der Gebührensätze hat gezeigt, dass die Tarifstelle Nr. 10. „Immissionsschutz und gewerberechtliche Angelegenheiten“ in Teilbereichen überarbeitet werden muss.

Die Gebührensätze im Bereich der Genehmigungsgebühren (Tarifstelle Nr. 10.1.1.1) sind anpassungsbedürftig. In diesem Bereich wurde länger keine Anpassung vorgenommen und der Vergleich mit anderen Bundesländern hat gezeigt, dass SH lediglich vor den

neuen Bundesländern liegt. Hier wird eine Anpassung der Gebührenhöhe in Anlehnung an die Gebührensätze aus Niedersachsen erfolgen.

In weiteren einzelnen Gebührensätzen ist ebenfalls eine Anpassung der Rahmengebühren notwendig.

Weitere Maßnahmen

Der Gebührentarif Nr. 10. „Immissionsschutz und gewerberechtliche Angelegenheiten“ wurde bereits einer Überprüfung unterzogen und wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem LLUR überarbeitet. Insbesondere die Tarifstelle Nr. 10.1.1.1 „Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung“ sowie auch bei weiteren Tarifstellen ist die Anhebung der Gebührensätze bzw. Rahmengebühren vorgesehen. Der Vorgang befindet sich zurzeit in der ressortinternen Abstimmung. Eine Umsetzung der Erhöhung der Gebührensätze ist im ersten Halbjahr 2015 vorgesehen.

Die weiterhin geforderte einheitliche Gebührenerhebung durch das LLUR soll soweit erforderlich anschließend u. a. bei der Ermittlung der Herstellungskosten, der Erfassung des Zeitaufwandes und des Vorschusses mit einer internen Regelung sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlagen 2

Übersicht über den Vergleich mit anderen Bundesländern

Übersicht über die Genehmigungsanträge

Tarifstelle
Bundesländer im
Vergleich
SH

	BaWü	Bayern	Brandenburg	Hamburg	Meck-Pomm	Niedersa.	Sachsen	Sachsen-Anh.	Thüringen
Ertelung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG mit 5 000 000 € Kosten	21250	31000	25180	48000	21250	25600	9787	11550	25000
Ertelung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG mit 20 000 000 € Kosten	71250	101000	100180	120500	66500	85600	17287	34050	25000
Vorzeltiger Beginn § 8a BImSchG	25 % der Gebühr	250 - 5000	50 % der Gebühr	25 % der Gebühr	25 % der Gebühren	25 %, 10% bei Änderung	20 % der Gebühr mind. 200	25 % der Gebühr	25 % der Gebühr
Ertelung eines Vorbescheides § 9 BImSchG	30 % der Gebühr	150 - 5000	20 - 50 % der Gebühr	Abs.1: 345 - 14500 Abs.2: 70-510	20 - 50 % der Gebühr	20%	25 - 50 % der Gebühr	Nach der Gebühr Errichtungskosten Gesamtlage	25 % der Gebühr
Nachträgliche Anordnung § 17 BImSchG während einer Genehmigung § 21 Abs. 1 BImSchG	500 - 10 000	Abs.1: 150 - 15000, Abs.4a: 300 - 20000	180 - 8000	100 - 10000	155 - 6200	355 - 7 100	150 - 2600	100 - 2800 wenn Spalte 1, 50 - 1680 wenn Spalte 2, 50 - 350 Abs. 4a	150 - 2500
Entscheidung über die Bekanntgabe von Sachverständigen oder Stellen	100 bis 5 200	150 - 5000	300 - 3000	175 - 2110	185 - 1850	162 - 4120	150 - 2500	100 - 2800 Spalte 1, 50 - 1680 Spalte 2	150 - 2500
nach § 26 BImSchG	250 - 1 600	150 - 5000			125 - 1250		150 - 4000 Lärm bis 5500 Luft	440 Grundvertrags, 14,5 bis 325 erhöhter Aufwand, nach Zeitaufwand Kompetenzprüfung	150 - 2750
nach 1. BImSchV	250 - 1 600	150 - 5000				130 - 560	10 - 550	440 - 1500 wenn nicht nach § 26	150 - 2750
nach 27. BImSchV	250 - 1 600	150 - 5000				nach Zeitaufwand mind. 340 höchstens 1 300		440 - 1500 wenn nicht nach § 26	150 - 2750
Anordnung nach § 24 BImSchG	100 - 2 600	150 - 7500	70 - 1400	110 - 8800	90 - 3100	355 - 3 540	50 - 2700	50 - 1680	50 - 1000
Zulassung von Ausnahmen									
1. BImSchV	100 - 600	§ 12 kostenfrei, § 22 - 50 - 6000	51 - 511	Aus HH: 315 - 3800, Außerhalb HH: 70 - 1350	30 - 310	70 - 710	30 - 500	65 - 360	50 - 250
10. BImSchV	50 - 2 500		§ 16 Abs. 1: 600 - 6000, § 16 Abs. 3: 600 - 12000			70 - 710	60 - 200	50 - 560	
13. BImSchV	300 - 5 000	50 - 6000	3 Gebühren: Mind. 110 - max. 10300	Aus HH: 315 - 3800, Außerhalb HH: 70 - 1350	unbefristet, 600 - 6000 befristet, 125 - 3000 sonstige	200 - 5 000	unbefristet, 500 - 7500 befristet, 100 - 3750 sonstige	65 - 2200	1000 - 10000 Unbefristet, 500 - 5000 befristet, 150 - 2500 sonstige

Genehmigungsverfahren BImSchG LLUR

- eingegangene Anträge*
- Rücknahmen
- Neu-Genehmigung (§ 4 BImSchG)
- Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG
- offene Verfahren

